

# Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung

## Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme aufgrund eines Kampfmittelverdachtspunkts in der Stadt Laatzen - Ortsteil Ingeln-Oesselse - Änderung der Anlage -

Die Stadt Laatzen erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 17 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)<sup>2</sup> und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>3</sup> folgende Allgemeinverfügung:

1. Anstelle der Anlage der Allgemeinverfügung „Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme aufgrund eines Kampfmittelverdachtspunkts in der Stadt Laatzen - Ortsteil Ingeln-Oesselse“ vom 23. April 2024 findet die Anlage dieser Allgemeinverfügung Anwendung. Ferner bleiben die textlichen Festsetzungen der Allgemeinverfügung vom 23. April 2024 bestehen.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 28. April 2024 in Kraft und nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sperrzone gemäß Nummer 6 der der Allgemeinverfügung „Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme aufgrund eines Kampfmittelverdachtspunkts in der Stadt Laatzen - Ortsteil Ingeln-Oesselse“ vom 23. April 2024 außer Kraft.

### Begründung:

#### Zu Nr. 1:

Bei Sondierungsarbeiten in der Stadt Laatzen, im Ortsteil Ingeln-Oesselse, wurden durch Luftbildauswertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen zwei Objekte im Erdreich ausfindig gemacht und als Kampfmittelverdachtspunkte eingestuft.

Um die beiden Objekte näher identifizieren zu können, waren weitergehende Untersuchungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen vorzunehmen. Die Untersuchungen haben ergeben, dass das nach § 17 Abs. 1, 2 NPOG angeordnete Betretungs- und Aufenthaltsverbots eingeschränkt werden kann.

Aus diesem Grund wäre es unverhältnismäßig an der Sperrzone in der Anlage der Allgemeinverfügung vom 23. April 2024 festzuhalten. Daher wird am 28. April 2024, ab 9 Uhr nur in dem gekennzeichneten Radius der Anlage dieser Allgemeinverfügung ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot angeordnet. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot gilt für die an dem Tag eingerichtete Sperrzone. Die Sperrzone misst einen Radius von 1.000 Metern um den Fundort des Kampfmittelverdachtspunktes. Die Anlage ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Im Übrigen bleiben die textlichen Festsetzungen der Allgemeinverfügung vom 23. April 2024 bestehen.

**Zu Nr. 2:**

Die Allgemeinverfügung tritt nach den Anforderungen der §§ 1 Abs. 1 NVwVfG, 43 Abs. 1, 41 Abs. 4 VwVfG am 28. April 2024 in Kraft. Sie tritt nach der Bekanntgabe über den Abschluss der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme sowie der Aufhebung der Sperrzone gemäß Nummer 6 der Allgemeinverfügung vom 23. April 2024 außer Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

**Hinweise:**

Weitere und aktuelle Informationen, insbesondere die vom Betretungs- und Aufenthaltsverbot betroffenen Straßen, sind auf der offiziellen Internetseite der Stadt Laatzen (<https://www.laatzen.de/>) abrufbar.

Im Auftrag



Osterwald

Laatzen, den 27.04.2024

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Polizei und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 in der derzeit geltenden Fassung

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit geltenden Fassung

# Anlage

